

Staatskanzlei
Information

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
Telefon 032 627 20 70
Telefax 032 627 21 26
www.so.ch

Medienmitteilung

Ja mit Vorbehalt zur Verordnung über das Bergführerwesen

Solothurn, 19. März 2012 – In seiner Vernehmlassung an das Bundesamt für Sport stimmt der Regierungsrat der Verordnung über das Bergführerwesen und Anbieten weiterer Risikoaktivitäten grundsätzlich zu. Er verlangt jedoch, dass nur jene Freizeitaktivitäten einer Bewilligungspflicht unterstellt werden sollen, die nach allgemeiner Auffassung mit einem klar erhöhten Risiko verbunden sind und deshalb als Extremsportarten bezeichnet werden müssen.

Gemäss dem im vergangenen Jahr verabschiedeten neuen Bundesgesetz über das Bergführerwesen und das Anbieten weiterer Risikoaktivitäten soll eine Bewilligungspflicht für solche Aktivitäten und deren Anbieter eingeführt werden. Im vorliegenden Verordnungsentwurf werden diese Bewilligungspflicht und damit der Kreis der Anbieter und der Aktivitäten, die dieser unterliegen, konkretisiert.

Der Regierungsrat weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass er bereits im Gesetzgebungsverfahren die Notwendigkeit einer Bewilligungspflicht in Frage gestellt habe. Umso mehr betont er nun nach beschlossener Einführung einer solchen Bewilligungspflicht sein Anliegen, dass bei der Festlegung der vom Gesetz erfassten Anbieter und Aktivitäten der Verhältnismässigkeit Rechnung getragen werde. Es sollen – so der Regierungsrat - nur jene Aktivitäten der Bewilligungspflicht unterstellt werden, die nach allgemeiner Auf-

fassung mit einem klar erhöhten Risiko verbunden sind und deshalb als Extremsportarten (Canyoning, River Rafting, Bungee Jumping etc.) bezeichnet werden müssen. Andere Freizeitaktivitäten sollen weiterhin gänzlich ohne Bewilligung ausgeübt werden können.

In diesem Sachzusammenhang verlangt der Regierungsrat auch, dass das Kriterium der Gewerbsmässigkeit der entsprechenden Anbieter genauer definiert und erläutert wird.